

SATZUNG DES VEREINS JuFuN

**§1
NAME UND SITZ**

1. Der Verein trägt den Namen „JuFuN“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2
ZWECK UND AUFGABEN**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Jugend-, Familien- und Gemeinwesenarbeit vorrangig im Wohnviertel Hardt sowie in der Oststadt, in Stadtteilen mit besonderem Förderungsbedarf im Bereich der Kinder- und Jugendpflege, der Erwachsenen- und Familienbildung, der beruflichen und gesellschaftlichen Integrationsarbeit, sowie des interkulturellen und interreligiösen Austausches.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht ,
 - a) durch die Trägerschaft des Familien- und Nachbarschaftszentrums Hardt (FuN) und des Jugendtreffs Hardt-Nord und dem Werkhof Ost
 - b) durch Sozial- und Gemeinwesenarbeit im Wohnviertel,
 - c) durch die Unterstützung arbeitsloser Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt sowie der Erschließung von Beschäftigung durch sozialunternehmerische Tätigkeiten
 - d) durch die Vernetzung von Kräften, die eine soziale Entwicklung im Stadtgebiet fördern,
 - e) durch die Vertretung der Interessen von Menschen in benachteiligten Lebenslagen gegenüber der politischen Öffentlichkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDER

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören
 - natürliche Personen.
 - Körperschaften / Institutionen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Mitgliederversammlung erworben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bei vereinsschädigendem Verhalten Mitglieder auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Mindestfrist von 4 Wochen zulässig ist. Der Austritt eines institutionellen Mitglieds kann nicht ohne Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgen.

§4 VEREINSVERMÖGEN

Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsgemäßen Zwecke und die Bestreitung der Verwaltungsaufgaben des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht für die Mitglieder kein Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen.

§5 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, muss der Vorstand diese einberufen. Die Einberufungsfrist kann bis auf 3 Tage verkürzt werden.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, im Verhinderungsfall dem Vorsitzenden des Beirats.
4. Die Mitgliederversammlung kann allgemeine Richtlinien für die Verwendung der freiwilligen Zuwendungen geben.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Beirates und der Einrichtungen.
 - b) Beratung über die Grundzüge der Arbeit des Vereins und seiner Einrichtungen.
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen.
 - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre; sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören,
 - f) Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nie mehr als eine Fremdstimme abgeben.
7. Über Inhalt der gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis zu drei Personen. Im Vorstand können nur Vereinsmitglieder tätig sein.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins i.S. des § 26 BGB. Er ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes wird nach Beschluß der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung i.H.d. aktuellen Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt.

5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates ergebenden Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;
 - b) die jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes zu verantworten;
 - c) die finanziellen Belange des Vereins und seiner Einrichtungen sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf Fördermittel durch Stadt, Landkreis, und anderer Zuschussgeber, sowie Spenden und erforderlichenfalls Festlegung deren Zweckbestimmung;
 - d) die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Vereins zu gewährleisten;
 - e) die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen vorzunehmen;
 - f) die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtungen zu verfolgen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
7. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§8 BEIRAT

1. Ordentliche Beiratsmitglieder mit Benennungsrecht sind die Stadt Schwäbisch Gmünd, der Landkreis Ostalbkreis, die örtliche katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, der Diözesanverband der KAB Rottenburg-Stuttgart, sowie der kath. Betriebsseelsorger Ostwürttemberg.
Sie entscheiden über die Aufnahme weiterer Beiratsmitglieder. Die Vereinigte Gmünder Wohnungsbaugesellschaft mbH (VGW) ist beratendes Beiratsmitglied. Sie ist zu allen Sitzungen des Beirats einzuladen.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen und konzeptionellen Veränderungen.
Der Beirat beschließt den Haushaltsplan.
Der Beirat wählt sich eine(n) Vorsitzende(n). Er/Sie muss Mitglied im Verein sein.

§9 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kirchengemeinde St. Peter und Paul und an die KAB, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde errichtet am 28.11.2002
 Änderungen ergaben sich am 14.12.2007, am 17.11.2008, 14.12.2010, am 12.12.2016, am 17.03.2022 und am 17.11.2022.